



Bd du Jardin Botanique 50 b<sup>e</sup> 165  
B - 1000 Bruxelles  
T. +32 2 508 85 86  
question@mi-is.be  
www.mi-is.be

Herrn Emmanuel VLIEGEN  
Präsident des ÖSHZ in Sankt-Vith  
Wiesenbach 159  
4783 SANKT-VITH

---

**Objet :** Integrierter Inspektionsbericht ÖPD SE

**Service:** Inspektion ÖPD SE

**Date:**

**Votre lettre du:**

**Annexe(s):** 1-3

**Vos références:**

**Nos références:** RI/L65M -DISD/2022

---

**Betreff:** Integrierter Inspektionsbericht

Sehr geehrter Herr Präsident,

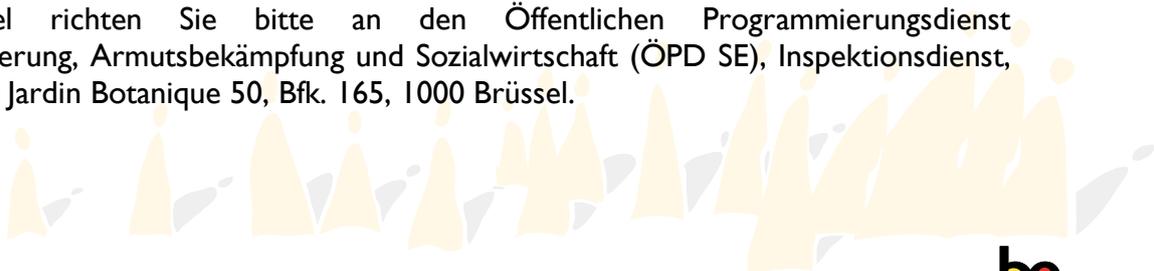
ich habe die Ehre, Ihnen das Ergebnis der Inspektion mitzuteilen, die in Ihrem Zentrum am 5., 6. und 12. Dezember 2022 durchgeführt wurde.

Dieser Inspektionsbericht besteht aus drei Teilen:

- einer allgemeinen Analyse des Inspektionsablaufs, deren Ergebnissen und den ausgesprochenen Empfehlungen,
- einer Anlage pro überprüften Bereich, in der das angewendete Verfahren erläutert wird und die die verschiedenen Buchführungstabellen enthält,
- Prüftabellen pro Begünstigten

Bei Fragen zu dieser Überprüfung können Sie sich über folgende E-Mail-Adresse an Ihre Inspektorin wenden: [mi.inspect\\_office@mi-is.be](mailto:mi.inspect_office@mi-is.be).

Schriftwechsel richten Sie bitte an den Öffentlichen Programmierungsdienst Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung und Sozialwirtschaft (ÖPD SE), Inspektionsdienst, Boulevard du Jardin Botanique 50, Bfk. 165, 1000 Brüssel.



## **I. EINLEITUNG**

Der ÖPD Sozialeingliederung hat den Auftrag, eine inklusive föderale Politik für die soziale Eingliederung, die die sozialen Grundrechte für alle Menschen auf gerechte und nachhaltige Weise gewährleistet, vorzubereiten, umzusetzen und zu evaluieren.

Die vom Inspektionsdienst im ÖSHZ durchgeführten Überprüfungen fließen über die drei Bereiche, in denen sie durchgeführt wurden, in diese Mission ein:

- **Überprüfung:** In Form einer Überwachung der Anwendung der föderalen Gesetzgebung bezüglich der sozialen Eingliederung durch gesetzliche, administrative und finanzielle Überprüfungen; durch die von den Inspektoren bei diesen Überprüfungen angewendete Vorgehensweise wird die Einhaltung der Nutzerrechte durch die ÖSHZ gewährleistet.
- **Beratung:** In Form von Informierung des ÖSHZ anlässlich von Inspektionen in Bezug auf den rechtlichen Rahmen und die konkrete Anwendung der rechtskräftigen Verordnungen.
- **Wissen:** Als Bindeglied zwischen der Verwaltung und den Akteuren vor Ort trägt der Inspektionsdienst zur strategischen Vorbereitung der Gesetzgebung zur sozialen Integration bei.

Zur Umsetzung dieser Mission hat sich der Inspektionsdienst mehrere Ziele gesetzt:

- Gewährleistung einer einheitlichen und korrekten Anwendung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die unterschiedlichen Maßnahmen, die der Föderalstaat getroffen hat und deren Subventionen er den ÖSHZ zugebilligt hat.
- Umsetzung gezielter, einheitlicher und regelmäßiger Überprüfungen der ÖSHZ sowohl in buchhalterischer als auch administrativer und rechtlicher Hinsicht, um damit zur Behandlungsgleichheit und -legitimität der Nutzer der ÖSHZ-Dienste beizutragen.
- Beitrag zur Informations-, Verständnis- und Ausführungsbewältigung der Gesetze in Bezug auf die soziale Eingliederung und die Armutsbekämpfung.
- Aufbau strukturierter und qualitativ hochwertiger Beziehungen zu den ÖSHZ (Hauptpartner der Föderalverwaltung), sodass eine gute Kommunikation und ein qualitativer Service gewährleistet werden.
- Beitrag zum Informationsaustausch mit den internen Diensten des ÖPD SE
- Beteiligung an dem von der Regierung im Jahre 2011 verabschiedeten Aktionsplan zur Bekämpfung des Sozialbetrugs.

Anhand dieser Überprüfungen versucht der Inspektionsdienst die folgenden Werte des ÖPD SE zu verteidigen:

- Respekt
- Qualität des Dienstes und Kundenorientierung
- Chancengleichheit für alle und Diversität
- Offenheit gegenüber Änderungen

Abschließend wollen wir noch darauf hinweisen, dass die Umsetzung dieser Überprüfungen im Rahmen eines Verfahrens erfolgt, das in einem auf der Internetseite

des ÖPD SE verfügbaren Verfahrenshandbuch festgehalten ist, das unter folgender Adresse verfügbar ist: <http://www.mi-is.be/fr/outils-cpas/manuels-dinspection>.

## **2. DURCHGEFÜHRTE ÜBERPRÜFUNGEN**

	<b>Überprüfungen</b>	<b>Durchgeführte Überprüfungen</b>	<b>Anlagen</b>
1	Gesetz vom 02. April 1965: Überprüfungen der medizinischen Kosten	2017-2019	Anlage 1: Überprüfung der medizinischen Belege
3	Recht auf soziale Eingliederung, Gesetz vom 26. Mai 2002: Überprüfung der Sozialakten	2021	Anlage 3: Überprüfung der Sozialakten, Gesetz vom 26. Mai 2002

## **3. VORBEREITUNG UND ABLAUF DER INSPEKTION**

Die E-Mail mit den Schriftstücken zur Vorbereitung wurde am 8. November 2022 an Ihr ÖSHZ gesendet.

Die Inspektorin hat festgestellt, dass ihr die per E-Mail von Ihrem ÖSHZ angeforderten Belege zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Überprüfung zur Verfügung gestellt wurden und dass diese insgesamt von guter Qualität waren.

Sie hat mitgeteilt, dass sie ihre Inspektion unter sehr guten Arbeitsbedingungen durchführen konnte.

Sie möchte an dieser Stelle ebenfalls die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeitern erwähnen, die alle ihnen gestellten Fragen beantwortet und zusätzliche Informationen bereitgestellt haben.

#### **4. INSPEKTIONSERGEBNISSE UND AUSGESPROCHENE EMPFEHLUNGEN**

Während der Überprüfung von stichprobenartig ausgewählten Akten für die Bereiche, die in Punkt 2 weiter oben aufgeführt sind und deren Details in den beiliegenden Tabellen mit der Bezeichnung „Tabelle mit der Überprüfung pro Begünstigten“ zu finden sind, wurde hervorgehoben, dass die Verfahren und die gute Praxis nicht immer richtig angewendet wurden.

Die nachfolgend ausgesprochenen Anmerkungen und Empfehlungen sollen Sie daher an die ordnungsgemäße Anwendung in diesen Bereichen erinnern.

##### **Gesetz vom 2. April 1965, Überprüfung der medizinischen Kosten**

###### **Bemerkungen, die bereits bei der vorherigen Inspektion angesprochen wurden:**

- **Hausbesuche:**

*Gemäß dem Rundschreiben vom 14. März 2014 über die Mindestbedingungen für die Sozialuntersuchung im Rahmen des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung und im Rahmen der von den ÖSHZ gewährten und vom Staat gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1965 erstatteten Sozialhilfe ist es Aufgabe Ihres ÖSHZ, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung eines Hausbesuchs im Rahmen der Sozialuntersuchung im Hinblick auf die Gewährung einer medizinischer Beihilfe zu beurteilen.*

*Bei Antragstellern, die ihren bekannten gewöhnlichen Wohnsitz in Ihrer Gemeinde haben, empfiehlt Ihnen die Inspektion, diesen Hausbesuch durchzuführen. Dies kann Ihnen helfen, die Bedürftigkeit des Antragstellers und seiner Familie besser einzuschätzen, um ihm so die angemessene Hilfe zukommen zu lassen.*

*Und schließlich empfiehlt die Inspektion, dass Sie das Ergebnis des durchgeführten Hausbesuchs im Sozialbericht erwähnen.*

Im Jahr 2022 stellte die Inspektorin in Bezug auf die Krankheitskosten von 2017 bis 2019 fest, dass Hausbesuche nicht systematisch durchgeführt wurden und dass die Sozialberichte keine Informationen darüber enthielten, ob sie nicht notwendig waren. Die Inspektorin empfiehlt Ihnen, in Zukunft darauf zu achten.

###### **Neue Anmerkungen in Zusammenhang mit der vorliegenden Inspektion:**

###### **Die Regeln der Rückerstattung durch die Krankenversicherung (Artikel 11, § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 02.04.1965)**

Nicht alle Regeln für die Erstattung von Krankenversicherungen werden korrekt angewendet. Artikel 11, §1 des Gesetzes vom 02.04.1965 legt das allgemeine Prinzip fest, nach dem der ÖPD Is die Leistungen auf der Grundlage der vom LIKIV praktizierten Tarife erstattet. Auf der Website des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) ([www.inami.be](http://www.inami.be)) sind zwei Suchmaschinen verfügbar, mit denen sowohl die Codes der Nomenklatur für die Honorare und Erstattungen als auch die erstattungsfähigen Arzneyespezialitäten abgerufen werden können. Das bedeutet, dass Sie zur Überprüfung der möglichen Erstattung von Kosten, die von Leistungserbringern oder Leistungsempfängern an Ihr Zentrum übermittelt wurden, Folgendes erhalten und aufbewahren müssen: - Behandlungsbescheinigungen mit Nomenklaturcodes für alle medizinischen Leistungen (Konsultationen); - detaillierte Apothekenrechnungen (Liste der verkauften Spezialitäten).

Andernfalls kann die Rückerstattung nicht überprüft werden, sodass sie bei der Prüfung nicht akzeptiert werden kann.

### **Eigenanteil**

Die Inspektorin erinnert Sie an die Kosten, für die der Eigenanteil vom ÖPD SE zurückgefordert werden kann, vorausgesetzt, er wird von Ihrem Zentrum bezahlt:

	Ressourcen unterhalb des EE	Ressourcen, die mindestens dem EE entsprechen
Medizinische Kosten	Vom ÖPD übernommene TM	Nicht vom ÖPD übernommene TM
Arzneimittelkosten	Vom ÖPD übernommene TM	Nicht vom ÖPD übernommene TM
Ambulanzkosten	Vom ÖPD übernommene TM	Nicht vom ÖPD übernommene TM
Krankenhauskosten	Vom ÖPD übernommene TM	Vom ÖPD übernommene TM

Dies ist die Folge von Artikel 11§1 2° des Gesetzes vom 2. April 1965 und Artikel I des Ministeriellen Erlasses vom 30.01.1995. Im geprüften Zeitraum wurde in einigen Akten festgestellt, dass der Patientenanteil nicht vom ÖPD SE oder über Mediprima eingefordert wurde, obwohl der Antragsteller über keinerlei Mittel verfügte.

### **Prüfung der Versicherbarkeit**

Das Bestehen einer Krankenversicherung im Herkunftsland muss recherchiert werden, wenn der Antragsteller (offensichtlich) weniger als ein Jahr in Belgien wohnt: EU-Bürger/innen, Staatsangehörige von Bosnien, Serbien, Nordmazedonien, Norwegen, Island, Liechtenstein, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der Türkei, Tunesiens oder Algeriens. Wenden Sie sich dazu bitte an die HKIV, die sich mit der Verbindungsstelle des betreffenden Landes in Verbindung setzen wird.

Die HKIV verwendet für diese Anträge ein Standardformular. Sie finden es in dem Informationsdokument Medizinische Belege oder über den folgenden Link (<http://www.caami-hziv.gov.be/downloads/documenten/assurabilite-D.pdf>).

Ihr Zentrum muss daher die Versicherbarkeit prüfen:

- (1) in Belgien (ist die betreffende Person bei einer belgischen Krankenkasse versichert?)
- (2) im Ausland, wenn sich die betreffende Person seit weniger als einem Jahr in Belgien aufhält. Die Sozialuntersuchung muss feststellen, wie lange sich die Person bereits ununterbrochen in Belgien aufhält. Sie muss mit der HKIV Kontakt aufnehmen, damit diese die Verbindungsstellen des Landes, aus dem die Person stammt, kontaktieren kann. Diese Verbindungsstelle prüft, ob die betreffende Person in diesem Land Mitglied einer Krankenkasse oder einer Versicherungsgesellschaft ist oder nicht. Der schriftliche Nachweis des Antrags an die HKIV (und die eventuelle Antwort) muss der Akte für die Zwecke der Inspektion beigelegt werden.

Ab der Inspektion der medizinischen Kosten 2023 führt das Fehlen einer Überprüfung bei der HKIV und die Aufzeichnung des Kontakts und/oder des Austauschs in der Akte zur Rückforderung des Zuschusses, wie vom ÖPD SE in seinem Informationsdokument über medizinische Belege vorgeschrieben.

### **Familiensolidarität / nicht nachgewiesene Bedürftigkeit**

Wenn es stimmt, dass ein illegaler Einwanderer nur Anspruch auf medizinische Nothilfe hat, bedeutet das nicht, dass dieser Anspruch automatisch vom Staat übernommen wird; das ÖSHZ muss nämlich feststellen, dass der Betreffende mittellos ist und die Kosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, sei es, weil er über eigene Mittel verfügt, aus familiärer Solidarität oder durch ein anderes legales Mittel.

Artikel 57, §2 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 gibt den ÖSHZ die Aufgabe, die medizinische Notfallhilfe nur an illegal Eingereiste zu vergeben. Dieser Artikel sagt jedoch nicht aus, dass der betreffende illegal Eingereiste in einem Zustand der Bedürftigkeit sein muss.

Bezüglich der Erstattung dieser Kosten durch den Staat muss jedoch auf Artikel 5 §1 und 9bis des Gesetzes vom 02.04.1965 verwiesen werden, die beide festlegen, dass die Person bedürftig sein muss und dass dies durch die Sozialuntersuchung festgestellt werden muss.

Schließlich sind im Recht auf soziale Eingliederung die Unterhaltspflichtigen gesetzlich eingeschränkt (Verwandte ersten Grades in aufsteigender/absteigender Linie und Ehepartner), doch im Rahmen der Sozialhilfe ist dies anders: Unterhaltspflichtige sind alle Personen des Zivilgesetzbuches, also auch Geschwister.

Wenn die Sozialerhebung hingegen die Gründe für die (materielle, moralische, konfliktbedingte usw.) Unmöglichkeit einer Intervention dieser Schuldner erläutert, kann der Staat einer Intervention zustimmen, aber die Sozialerhebung muss ausreichend erklärend sein und der CSSS muss sich dieser Meinung anschließen.

Ab der Inspektion der medizinischen Kosten 2023 wird die fehlende Überprüfung der Bedürftigkeit von Unterhaltspflichtigen zur Rückforderung der Zuwendung führen, wie vom ÖPD SE in seinem Informationsdokument zu medizinischen Belegen vorgeschrieben.

## **Recht auf soziale Eingliederung, Überprüfung der Sozialakten**

### **Neue Anmerkungen in Zusammenhang mit der vorliegenden Inspektion:**

#### **Hausbesuche**

Seit dem 14.03.2014 ist der Hausbesuch im Rahmen der Sozialuntersuchung obligatorisch.

Artikel 4 des KE vom 01.12.13, veröffentlicht im Staatsblatt am 14.03.14, erwähnt nämlich: „Der Hausbesuch ist Teil der Sozialuntersuchung. Er wird zum Zeitpunkt der Eröffnung der Akte durchgeführt und jedes Mal, wenn es notwendig ist, mindestens jedoch einmal pro Jahr, wiederholt.“

Für weitere Informationen, und für in Fälle, in denen der Besuch möglicherweise nicht durchgeführt wird, verweist die Inspektion Ihre Dienststellen auf den Königlichen Erlass vom 01.12.2013, der am 14.03.2014 veröffentlicht wurde, sowie auf das Rundschreiben über die Mindestbedingungen für die Sozialuntersuchung, die im Rahmen des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung und im Rahmen der von den ÖSHZ gewährten und vom Staat gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 02. April 1965 erstatteten Sozialhilfe erforderlich ist.

Die Inspektion muss in der Lage sein, festzustellen, dass dieser Hausbesuch stattgefunden hat, beispielsweise durch einen Absatz im Sozialbericht, der das Datum des Besuchs und eine kurze Beschreibung des Besuchs enthält, oder durch ein separates Dokument, das diese Informationen enthält.

#### **Kontrolle der Datenströme der ZDSS:**

Seit dem 14.03.2014 ist die Auswertung der Datenströme der ZDSS im Rahmen der Sozialuntersuchung obligatorisch. Dies geschieht bei der Eröffnung der Akte, sobald es notwendig ist, mindestens aber einmal im Jahr.

Für weitere Informationen verweist die Inspektion Ihre Dienststellen auf den Königlichen Erlass vom 01.12.2013, der am 14.03.2014 veröffentlicht wurde, sowie auf das Rundschreiben über die Mindestbedingungen für die Sozialuntersuchung, die im Rahmen des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung und im Rahmen der von den ÖSHZ gewährten und vom Staat gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 02. April 1965 erstatteten Sozialhilfe erforderlich ist.

Die Inspektion muss feststellen können, dass diese Abfrage durchgeführt wurde, und zwar beispielsweise mittels Folgendem:

- ein Absatz über die Konsultation der Datenströme im Sozialbericht (Datum der Abfrage der Datenströme, Titel der abgefragten Datenströme und das Ergebnis dieser Konsultation)
- eine Tabelle, in der die Ströme, das Datum ihrer Abfrage und das Ergebnis der Abfrage aufgeführt sind;
- eine Computer-Aufzeichnung dieser Abfrage.

### **Nicht datierte Sozialberichte**

Der Sozialuntersuchungsbericht zu einer RSE-Entscheidung muss ausschließlich von einem Sozialarbeiter, wie in Artikel 5 des KE vom 11.07.2002 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Sachen Recht auf soziale Eingliederung festgelegt, erstellt werden und muss vor der Entscheidungsfindung durch den Sonderausschuss für den Sozialdienst (oder SASD) verfasst werden.

Um die Einhaltung dieser beiden Verpflichtungen überprüfen zu können, ist es notwendig, dass die Sozialberichte von ihrem Verfasser unterzeichnet und datiert werden. Die Inspektorin empfiehlt Ihren Sozialarbeitern, in Zukunft darauf zu achten.

### **Zeitlich begrenzte Entscheidungen**

Es wurde festgestellt, dass Ihre Entscheidungen zur Bewilligung des Rechts auf soziale Eingliederung zeitlich begrenzt sind. („Der CSSS hat beschlossen, das EE ab dem 01.09.2020 für 12 Monate zu gewähren“) Dies ist nicht korrekt.

Die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung wird durch Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 definiert: in diesem Artikel wird präzisiert, dass ein Beschluss, der ein Eingliederungseinkommen gewährt, am Tag des eingehenden Antrags wirksam wird; es ist nirgends angegeben, dass diese Gewährung zeitlich beschränkt sein kann. Weiter präzisiert Artikel 22 § 1 desselben Gesetzes die Umstände, unter welchen das Zentrum seinen Beschluss prüfen muss; es wird insbesondere aufgeführt, dass das ÖSHZ mindestens einmal jährlich prüfen muss, ob die Gewährungsbedingungen weiterhin erfüllt werden.

Mit anderen Worten kann eine Gewährung nicht zeitlich begrenzt sein; der Anspruch besteht so lange, wie die Bedingungen erfüllt werden, und es obliegt dem ÖSHZ, diese Bedingungen mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen und eine neue Entscheidung zu treffen.

Es ist wichtig, zwischen dem elektronischen Datenverarbeitungsprogramm, das die Subventionsanträge an den ÖPD SE ermöglicht und diese auf ein Jahr begrenzt (gemäß Artikel 22 § 1), und dem Recht der berechtigten Person zu unterscheiden, das selbst keinerlei zeitlicher Begrenzung unterliegt.

### **Wortlaut der Entscheidungen**

Bei der Durchsicht der Bescheide fiel auf, dass in einigen Bescheiden die Berechnungsmethode, die zur Höhe des bewilligten zusätzlichen EE führt, nicht detailliert beschrieben wurde.

Artikel 21 des Gesetzes vom 26.05.2002 regelt die diesbezüglichen Bestimmungen. In § 2 des Gesetzes wird insbesondere festgelegt, dass, wenn die Entscheidung einen Geldbetrag betrifft, der zugewiesene Betrag, die Häufigkeit und gegebenenfalls die Berechnungsmethode angegeben werden müssen. Das Ziel ist, dass der Begünstigte alle Schritte der von Ihrem Zentrum durchgeführten Berechnung kennt, um den endgültigen Betrag, der ihm gewährt wird, verstehen zu können.

### **Begründung der Niederlassungsprämie**

Die Inspektorin stellte eine fehlerhafte Praxis in Bezug auf die Niederlassungsprämie fest. Zur Erinnerung: Es ist zu unterscheiden zwischen der Prämie, die gewährt wird:

- EE-Beziehern im Rahmen des RSE-Gesetzes vom 26.05.2002
- Begünstigten des Gesetzes vom 02.04.1965;
- Sozialhilfeempfängern im Rahmen des Gesetzes vom 08.07.1976 über die Organisation der ÖSHZ.

Die im Rahmen des RSE-Gesetzes gewährte NP stellt einen Anspruch auf ein zusätzliches Eingliederungseinkommen dar, das der betreffenden Person gewährt werden muss, sobald die Bedingungen erfüllt sind.

Es handelt sich um ein Recht, das dem Betroffenen gewährt werden muss, sobald die Bedingungen erfüllt sind, und nur die Bedingungen für die Gewährung in der Person des Empfängers des Eingliederungseinkommens müssen erfüllt sein und kontrolliert werden können. Es ist daher nicht zulässig, die Freigabe dieses Aufschlags von irgendwelchen Nachweisen über seine Verwendung abhängig zu machen, oder *a priori* Kostenvoranschläge oder *a posteriori* Kaufbelege zu verlangen.

Wenn die besondere Situation des Begünstigten (z. B. große Unsicherheit, Probleme bei der Haushaltsführung usw.) eine enge Begleitung erfordert, um die Niederlassungsprämie optimal zu nutzen, empfiehlt die Inspektorin, dies im Sozialbericht zu erwähnen. Diese Begleitung darf nicht zu einer Verpflichtung werden, vorab oder nachträglich zu begründen, wie die Prämie verwendet wurde, oder die Auszahlung der Prämie in mehreren Tranchen zu unterstützen.

In den 2 anderen Gesetzgebungen ist der Ansatz anders:

- 1) In Bezug auf die Begünstigten des Gesetzes vom 02.04.1965 sieht Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Januar 1995 zur Regelung der staatlichen Erstattung der Kosten für die Hilfe, die das ÖSHZ einem Bedürftigen gewährt, der nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzt und nicht im Bevölkerungsregister eingetragen ist, vor, dass der Staat die Kosten für die Unterbringung von Asylbewerbern übernehmen kann.  
Da diese Art von Zuschuss von der Art der gewährten Unterstützung abhängt und gedeckelt ist, kann Ihr Zentrum also nur in dem Umfang erstattet werden, in dem es nachweislich Wohnkosten verursacht hat. Der Betrag ist nicht pauschal, sondern basiert auf den tatsächlichen Kosten. In diesem Fall **muss ein genauer Nachweis der Ausgaben erbracht werden** (vgl. Ministerialrundschriften vom 14. April 1999).
- 2) Im Rahmen der Prämie, die gemäß Artikel 57 bis des Organisationsgesetzes gewährt wird, muss Ihr Zentrum neben dem Sozialbericht (Überprüfung des Verlusts des Obdachlosenstatus und der Ressourcen des Begünstigten) auch die Einhaltung von Artikel 2,§2 des KE sicherstellen, d.h. **dass die Prämie für die Einrichtung und Ausstattung der Wohnung verwendet wurde.**

### **IPSE:**

#### **1) Sozialbilanz**

In allen geprüften IPSE-Akten stellte die Inspektorin fest, dass die Sozialbilanzen nicht systematisch vor der Erstellung des IPSE erstellt wurden.

Diese Analyse soll es dem Sozialarbeiter ermöglichen, die Anliegen, die Bedürfnisse, die Hindernisse, aber auch die Möglichkeiten, die Kapazitäten und die Chancen der begünstigten Person zu erkennen, bzw. mit der antragstellenden Person die positiven Elemente ihres persönlichen Weges herauszuarbeiten und auch zu besprechen, auf welche Schwierigkeiten sie stößt und was sie an der Zielerreichung hindert. Auf diese Weise kann der Sozialarbeiter eine genaue Diagnose ihrer sozialen und beruflichen Situation stellen und Vorschläge für entsprechende Maßnahmen im Rahmen eines IPSE erarbeiten.

Der Inspektionsdienst muss feststellen können, dass diese Identifizierung der Bedürfnisse und Möglichkeiten vor dem IPSE tatsächlich vom Sozialarbeiter durchgeführt wurde und dass die Ziele des IPSE auf diese Analyse reagieren. Andernfalls könnte die spezifische IPSE-Subvention zurückgefordert werden.

Die Inspektion empfiehlt Ihren Sozialarbeitern, die Themen, die behandelt werden sollen, klar zu benennen, um leichter ableiten zu können, wo die Stärken und wo schon jetzt Schwächen liegen, die eventuell zu einer Bedrohung werden könnten.

Für weitere Informationen empfiehlt die Inspektion die Lektüre der FAQ zu diesem Thema, die auf der Website des ÖPD SE unter folgender Überschrift zu finden ist: *Was versteht man unter einer „Analyse der Bestrebungen, Fähigkeiten, Qualifikationen und Bedürfnisse der Person“ vor der Erstellung des IPSE?* (<https://www.mi-is.be/de/faq/was-versteht-man-unter-einer-analyse-der-bestrebungen-faehigkeiten-qualifikationen-und>)

## **2) IPSE – Operative Ziele**

Die Inspektion empfiehlt, das IPSE nach der „SMART“-Verfahrensweise zu erstellen, d. h. vor allem „realistisch“ und „zeitlich definiert“. Das Ziel muss zeitlich klar definiert sein, und zwar durch präzise Begriffe wie „in drei Monaten“ und nicht durch vage Begriffe wie „so schnell wie möglich“ oder „regelmäßig“. Durch die Festlegung von Fristen werden die Ziele konkreter und damit bei der Beurteilung messbar, auch wenn die Akte an einen anderen TS übertragen wurde.

Wenn das Hauptziel des IPSE beispielsweise das Erlernen der französischen Sprache ist, wäre eine konkrete Maßnahme für den Nutzer, sich bis zu einem bestimmten Datum für einen Kurs anzumelden, seine Teilnahmebescheinigung bis zu einem bestimmten Datum einzureichen usw.

Die festgelegten Ziele müssen daher personalisiert und spezifisch auf die Situation des Begünstigten zugeschnitten sein, wie sie über die Anamnese vor dem IPSE (Sozialbilanz) dargestellt wurde.

## **3) Verlängerung des erhöhten Zuschusses über ein Jahr hinaus (Bedingungen nicht erfüllt)**

Um die Verlängerung des erhöhten Zuschusses zu erhalten, müssen drei Bedingungen erfüllt sein:

1. Ein IPSE muss während des gesamten Zeitraums eines Kalenderjahres bestanden haben.
2. Das ÖSHZ muss in einem Bericht, der in der Sozialakte einzusehen ist, begründen, warum die betreffende Person von einer sozialen und/oder sozio-professionellen Integration weit entfernt ist. Das ÖSHZ prüft anhand der Sozialerhebung, ob die IPSE-Maßnahmen, die während des

Zeitraums, in dem das ÖSHZ den ersten Zuschuss erhielt, ergriffen wurden, nicht ausreichend zu einer wirksamen Integration der betreffenden Person geführt haben, und stellt fest, dass eine intensivere oder spezifischere Betreuung der betreffenden Person erforderlich ist. Dieser Bericht kann z. B. derjenige sein, der sich auf die Evaluierung am Ende des ersten IPSE bezieht.

3. Diese Verlängerung hat einen administrativen Charakter (Verlängerung des erhöhten Zuschusses), bedeutet aber auch, dass die Betreuung intensiver oder spezifischer wird. Daher muss eine Entscheidung über die Verlängerung getroffen und dem/der Begünstigten mitgeteilt werden. In Bezug auf die Benachrichtigung der betroffenen Person schlägt der Inspektionsdienst folgende Formulierung vor: „Die Begleitung durch die Verlängerung Ihres IPSE wird ebenfalls fortgesetzt, um Ihre soziale und berufliche Integration zu fördern“.

## **5. ERGÄNZENDE ANALYSE**

### **5.1 Entwicklung infolge der vorigen Prüfung**

Die Inspektorin hob die hohe Qualität der Betreuung der Begünstigten in beiden Gesetzgebungen hervor. Außerdem hob sie die Qualität der Sozialerhebungen, die Ablage und die Vollständigkeit der Belege hervor.

### **5.2 Debriefing**

Die Inspektorin stellte fest, dass in den meisten kontrollierten Bereichen gründlich und qualitativ hochwertig gearbeitet wurde und die Bemerkungen im Bericht darauf abzielen, diese Qualitätsarbeit zu verstärken.

Nach der Inspektion wurde aus internen organisatorischen Gründen zunächst mit Ihrem Generalsekretär und dann mit dem Personal des ÖSHZ ein Treffen abgehalten. Die Ergebnisse der Inspektion wurden erläutert und Ihre Beamten konnten ihre Fragen stellen. Dies geschah in einem konstruktiven Geist der guten Zusammenarbeit und mit dem Ziel, bewährte Praktiken einzuführen. Die Inspektorin steht Ihnen gerne zur Verfügung, wenn Sie Fragen zu den einzelnen Punkten oder nach der Lektüre dieses Berichts haben.

Die Inspektorin machte mehrere Vorschläge, um bestimmte Informationen, die überprüft werden müssen (z. B. „Ressourcen des Familienmitglieds ersten Grades“ im Zusammenhang mit der Übernahme von Krankheitskosten), in Ihre Rahmenvorgaben für Sozialerhebungen aufzunehmen.

## 6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nachstehend finden Sie zwei Übersichten: Die erste bezieht sich auf eventuelle ausstehende Fehlbeträge und die zweite auf Subventionsüberschüsse.

Tabelle der eventuellen ausstehenden Fehlbeträge

Art der Überprüfung	Zeitraum der Überprüfung	Eventuell ausstehende Fehlbeträge	Rückforderungsverfahren
Gesetz vom 2. April 1965, Überprüfung der medizinischen Kosten	Jahre 2017 bis 2019	Siehe Anhang I	Von Ihren Diensten durchzuführen

Tabelle der Subventionsüberschüsse

Art der Überprüfung	Zeitraum der Überprüfung	Rückforderung	Rückforderungsverfahren	Rückforderungszeitraum
Gesetz vom 2. April 1965, Überprüfung der medizinischen Kosten	Jahre 2017 bis 2019	61,64 €	Von unseren Diensten	In einer der kommenden monatlichen Kostenaufstellungen
Recht auf soziale Eingliederung, Überprüfung der Sozialakten	Jahr 2021	999,77 EUR	Von unseren Diensten	In einer der kommenden monatlichen Kostenaufstellungen

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieses Berichts Ihre Zustimmung per E-Mail an folgende Adresse schicken könnten: [mi.inspect\\_office@mi-is.be](mailto:mi.inspect_office@mi-is.be).

Bei Nichtbeantwortung werden die Ergebnisse der Inspektion als von Ihnen genehmigt betrachtet.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag des Präsidenten des ÖPD  
Sozialeingliederung:  
Leiterin des Inspektionsdienstes

Bérengère STEPPÉ